

## Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

---

Berlin, Juli 2025

---

Der Deutsche Bauernverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform.

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Die Rechtsform der Genossenschaft spielt in der deutschen Landwirtschaft eine bedeutende Rolle. Als Nachfolger der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hat sich diese Betriebsform in den ostdeutschen Bundesländern nachhaltig bewährt. Auch entlang der gesamten Lebensmittellieferkette findet sich diese Kooperationsform. Sie ermöglicht und erleichtert gerade kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben ihre Stellung im Markt, trägt zur Wirtschaftlichkeit im ländlichen Raum bei und hilft im Wettbewerb zu bestehen. Zudem trägt der Zusammenschluss von Mehrfamilienbetrieben auch zur sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung in ländlichen Regionen bei und ermöglicht durch seine Personenbezogenheit und demokratische Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder ein gesamtverantwortliches Bewusstsein des Einzelnen.

Die neue Bundesregierung hat sich darauf verständigt, das Recht der Genossenschaften zu modernisieren. Gesetzliche Klarstellungen und Digitalisierung sind ein Baustein von vielen, um die Bedingungen zu verbessern und die Rechtsform attraktiver zu gestalten. Um jedoch - gerade im Agrarsektor - den Anreiz für Genossenschaften zu erhöhen, sollten bestehende Ungleichbehandlungen der unterschiedlichen Betriebsformen abgeschafft werden. Dafür braucht es eine gesamtheitliche Betrachtung verschiedener Rechtsgebiete, allein genossenschaftsgesetzliche Änderungen sind nicht weitreichend genug.

Beispielhaft erwähnt seien hier steuerliche und förderrechtliche Regelungen. So sind auch Agrargenossenschaften von Gewinnschwankungen infolge des Klimawandels betroffen und bedürfen ebenso steuerlicher Instrumente wie andere Betriebsformen. Auch bei der Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der GAP brauchen wir klarere Regelungen, um Junglandwirte in Führungspositionen von Genossenschaften den Junglandwirten anderer Betriebsformen gleichzustellen.

### **Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:**

- Virtuelle Form Vorstand und Aufsichtsrat, § 9 Abs. 5 GenG-E

Wir begrüßen die Klarstellungen hinsichtlich der Regelungen zu digitalen Formen der Sitzung des Vorstands und Aufsichtsrats. Spätestens durch die Pandemie ist die Digitalisierung weiter fortgeschritten und wirkt sich erleichternd auf den Wirtschaftsverkehr aus.

- Frist zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, § 27 GenREgV-E

Eine zügige Abwicklung der Gründung einer Genossenschaft begrüßen wir. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die registergerichtliche Praxis diese Befristung einhalten kann. Beobachtet werden muss auch, ob die Prüfungsverbände durch die Ausweitung der Rechte und Pflichten nicht überlastet sind und es ihrerseits wiederum zu Zeitverzögerungen kommen wird. Das Ziel der beschleunigten Gründung würde so nicht erreicht werden.

### **Anregung für ergänzende gesetzliche Regelungen/Anpassungen:**

- Neuregelung der Prüfgebühren

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf einen besonderen Punkt bei Genossenschaften im Agrarsektor hinweisen: Die Kosten für die Gründung einer Genossenschaft aber auch die wiederkehrenden Kosten für Prüfgebühren und ggfs. anfallende Mitgliedsbeiträge für die verpflichtende Mitgliedschaft in Prüffachverbänden können für kleinere Zusammenschlüsse mit geringen Umsatzzielen finanzielle Schwierigkeiten bringen. Um die eingetragene Genossenschaft für mehr idealistisch als gewinnorientierte Zusammenschlüsse attraktiver zu gestalten, sollten die Regelungen der Prüfgebühren realitätsgerecht angepasst werden.

- Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses, § 48 Abs. 1 S. 3 GenG

Ein Aspekt, der landwirtschaftlichen Genossenschaften Schwierigkeiten bereitet, ist die fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung. Nach § 48 Abs. 1 S. 3 GenG hat die Generalversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden, um den Jahresabschluss festzustellen. Eine gesetzeskonforme Verlängerung oder Abweichung von dieser Frist ist nicht vorgesehen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass die Frist von den Genossenschaften nicht immer eingehalten werden kann. Wir möchten daher anregen, eine Möglichkeit zu schaffen, in begründeten Ausnahmefällen von der sechsmonatigen Frist abweichen zu können. Dies würde den tatsächlichen Gegebenheiten in der landwirtschaftlichen Praxis besser Rechnung tragen und die Rechtssicherheit für Genossenschaften erhöhen.